

Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

www.ornithologie-schleswig-holstein.de



OAG, B. Ganter • Schückingstr. 14 • 25813 Husum

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Frau Anke Schwarz-Kaack
Postfach 5009

24062 Kiel

Absender dieses Schreibens:

Dr. Barbara Ganter
Schückingstr. 14
25813 Husum

ganter@ornithologie-schleswig-holstein.de

30.10.2008

Neufassung der Landesverordnung über die Kennzeichnung wild lebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken (KennzVO)

Liebe Frau Schwarz-Kaack,

der Landesnaturschutzverband hat uns den Entwurf zur Neufassung der Kennzeichnungsverordnung zur Kenntnis gegeben. Als Mitglied des LNV und ornithologischer Fachverband möchten wir dazu eine Stellungnahme abgeben.

Der zweite Satz unter § 3 (2) sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Markierung von Tieren, insbesondere die wissenschaftliche Vogelberingung, kann gerade in Schutzgebieten zur Erreichung der Schutzziele zwingend erforderlich sein, um den Ursachen für dokumentierte Bestandsveränderungen auf die Spur zu kommen und die Grundlagen für effiziente Schutz- und Managementmaßnahmen zu legen (Ursachenforschung ergänzend zum Bestands-Monitoring). Einschränkungen sind dort, wo fachlich geboten, problemlos über die Regelungen in § 1 (3) möglich. Für weitere Erläuterungen stehen wir bei Bedarf gerne zur Verfügung.

Auch im Sinne des Bürokratieabbaus sollten unter § 6 die Jagdschutzberechtigten gestrichen (und ggfs. im Falle von dem Jagdrecht unterliegenden Tieren durch die zuständige Jagdbehörde ersetzt) werden. Jagdschutzberechtigte sind nach unserer Auffassung im Zusammenhang mit jagdrechtlichen Vorschriften relevant, nicht jedoch bei allen sonstigen Rechtsvorschriften. Eine Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten ist auch bereits unter § 3 (3) geregelt und kann ansonsten über die zuständigen Naturschutz- und Jagdbehörden sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Ganter